

Gemeinde Grasberg
Landkreis Osterholz



Gemeinde Lilienthal
Landkreis Osterholz



Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahlen in den Gemeinden Grasberg und Lilienthal und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am Sonntag, 13. September 2026, finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die **Wahlen der Gemeinderäte** in der Gemeinde Grasberg und der Gemeinde Lilienthal statt.

Nach den §§ 16 und 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und Folgendes bekannt gegeben:

I. Zahl der Abgeordneten

Bei den Wahlen der Gemeinderäte werden nach § 46 Abs. (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) aufgrund der maßgeblichen Einwohnerzahl und entsprechender Verringerung durch Satzungsbeschluss und Bekanntmachung

- in der Gemeinde Grasberg 20 und
- in der Gemeinde Lilienthal 28

Ratsfrauen und Ratsherren gewählt.

II. Höchstzahlen der Bewerberinnen der Bewerber je Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG i.V. m. § 46 Abs. 1 NKomVG bis zu

- 25 Bewerberinnen oder Bewerber in der Gemeinde Grasberg und
- 33 Bewerberinnen oder Bewerber in der Gemeinde Lilienthal

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerbers) enthalten.

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

In den Wahlgebieten der Gemeinden Grasberg und Lilienthal besteht jeweils ein Wahlbereich.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge für die Gemeinderäte müssen außerdem gem. § 21 Abs. 9 NKWG von mindestens

- 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs der Gemeinde Grasberg und
- 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs der Gemeinde Lilienthal

persönlich und handschriftlich unterzeichnet worden sein.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)

zusätzlich für die Gemeinde Grasberg (nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG):

- Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf den Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

V. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am Montag, 20. Juli 2026 bis 18.00 Uhr bei dem jeweiligen Gemeindegewahlleiter vollständig einzureichen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Ein verspäteter eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen. Die Wahlvorschläge sind an die jeweilige Gemeinde zu richten:

- Gemeinde Grasberg, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg
- Gemeinde Lilienthal, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahlen der Gemeinderäte müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die nach Anforderung kostenlos ausgegeben werden.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis einer Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15.06.2026 einzureichen bei: Niedersächsischer Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover
§ 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Grasberg, 06.05.2026
Der Gemeindegewahlleiter

(Bischof)

Lilienthal, 06.05.2026
Der Gemeindegewahlleiter

(Weinert)